

## Motion Deklaration der Beteiligungen und Vertretungen der Stadt

1. Der Gemeinderat erstellt rückwirkend ab 2019 ein zentrales Register in der Stadtverwaltung über alle Vertretungen der Mitarbeitenden der Stadt inkl. Gemeinderat in anderen Organisationen/Gremien wo mindestens der Zweck, die Dauer wie die daraus erzielten Einkommen erfasst werden.
2. Der Gemeinderat informiert den Stadtrat aufgrund von Art. 48a Personalreglement und von Art. 12 des Gemeinderatsreglements in geeigneter Weise und mindestens alle zwei Jahre über die Anzahl und Art der Vertretung, der Wirkung der Vertretung und über die finanziellen Einkommen, die daraus erzielt wurden bzw. der Stadt abgegeben wurden.
3. Die GPK erhält jederzeit Einblick in das zentrale Register im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion.

## Begründung

In der Beantwortung des Postulats 20190062 Transparenz über die Beteiligungen und Vertretungen der Stadt Biel bleibt der Gemeinderat sehr vage ab wann ein zentrales Register tatsächlich eingeführt werden soll. Er argumentiert, dass die Frage eines zentralen Registers der Interessenbindungen im Rahmen der neuen Stadtordnung einzuführen, mehr Sinn macht. Ein Register von Interessenbindungen bezieht sich aber vor allem auf die Politik (SR, GR) als auf die Stadtverwaltung. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Vergangenheit statistisch aufzuarbeiten in diesem Zusammenhang nicht zielführend sei. In Bezug auf die Interessenbindungen kann so argumentiert werden. Die Antworten zum genannten Postulat legen aber die Vermutung nahe, dass kein Interesse besteht, ein Register für Vertretungen von städtischen Mitarbeitern in Organisationen zu errichten, da «nur» von Interessenbindungen die Rede ist. Die Motionäre erachten aber gerade die Ist-Situation der Vertretungen in anderen Gremien als sehr relevante Information, um Transparenz herzustellen und um sie einer regelmässigen Prüfung unterziehen zu können. Da dieser Überblick gänzlich fehlt, kann keine gesamthafte strategische Steuerung auf Ebene Gemeinderat stattfinden.

Nicht zuletzt wird im Personalreglement in Art. 48a und im Gemeinderatsreglement in Art. 12 die Ablieferung von Einkommen aus der Vertretung der Stadt explizit geregelt und es besteht eine Deklarationspflicht. Eine systematische Erfassung in einem Register fehlt jedoch. Wie soll der GR darüber einen Überblick erhalten und den Zweck und die Wirkungen dieser Vertretungen überprüfen und allenfalls steuernd eingreifen? Schliesslich werden Vertretungen mit Arbeitszeit verbunden sein und binden auch Personalressourcen. Rückwirkende Transparenz vor einer neuen Stadtordnung bzw. unabhängig davon ist deshalb nicht nur sinnvoll, sondern nötig. Erstaunlicherweise findet man zudem in der Verordnung zum Personalreglement keinen Artikel darüber, wie Art. 48a Personalreglement umgesetzt wird, was z. B. bei den Nebenbeschäftigungen oder den politischen Ämtern von Mitarbeitenden in der Personalverordnung präzisiert wurde.

Auch die GPK, welche die Oberaufsicht der Verwaltung wahrnehmen sollte, hat keinerlei Informationen über die Vertretungen und kann auch nicht prüfen, ob beispielsweise die Einnahmen daraus tatsächlich ordnungsgemäss deklariert wurden und das Personalreglement zu dieser Frage gemäss dem Gesetzgeber gelebt wird.

Biel, 24. Oktober 2019

Fraktion Einfach Libres!  
Ruth Tennenbaum, Passerelle



Anna Tanner, SP/Juso



Maurice Rebetez, PSR



Dennis Briechle,  
GLP

Thomas Brunner, EVP



Pascal Bord, PRR



Patrick Widmer  
Fraktion SVP/Eidg.

Christoph Grupp, Grüne



## Anhang

Zur Erinnerung sei der Artikel 48a des Personalreglements und der Artikel 12 zu Lohn und Nebenbeschäftigungen des GR (Gemeinderatsreglement GRR) hier nochmals erwähnt.

Aus SGR 153.01

### **Art. 48a - Ablieferung von Einkommen aus der Vertretung der Stadt<sup>[15]</sup>**

<sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern der Stadt Einkommen aus der Vertretung der Stadt in anderen Organisationen mit Einschluss der Sitzungsgelder ab, soweit diese insgesamt den Freibetrag von 5'000 Franken übersteigen.

<sup>2</sup>Der Freibetrag nach Absatz 1 wird zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie der Lohn der Teuerung angepasst.

<sup>3</sup>Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Entschädigungen in Form von Auslagenersatz, namentlich für Reisen, Mahlzeiten und Übernachtungen.

<sup>4</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die erzielten Einkommen bekannt zu geben und zu belegen.

Aus SGR 152.11

### **Art. 12 - Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats liefern der Stadt Einkommen aus der Vertretung der Stadt in andern Organisationen mit Einschluss der Sitzungsgelder ab, soweit diese zusammengenommen den Freibetrag von 5'000 Franken übersteigen.

<sup>2</sup>Der Freibetrag nach Absatz 1 wird zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie der Lohn des städtischen Personals der Teuerung angepasst.

<sup>3</sup>Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Entschädigungen in Form von Auslagenersatz, namentlich für Reisen, Mahlzeiten und Übernachtungen.